GEMEINDEBOTE

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal"

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf

Allendorf · Bechstedt · Döschnitz · Dröbischau · Mellenbach-Glasbach · Meura · Oberhain · Rohrbach · Schwarzburg · Sitzendorf · Unterweißbach · Wittgendorf

25. Jahrgang | Freitag, den 21. April 2017 | Nr. 4 / 16. Woche

Frühlingserwachen

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Nachtrag zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 24.04.2017 bis 09.05.2017

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, unter Beachtung von § 57 Abs. 3 S. 4, aus.

Mitteilungen

Das Thüringer Forstamt Gehren informiert

Ab April dieses Jahres wird im Bereich des Thüringer Forstamtes Gehren mit den Arbeiten zur Waldbiotopkartierung begonnen.
Die Waldbiotopkartierung ist nach § 5 Thüringer Waldgesetz durch die Landesforstanstalt flächendeckend für alle Waldbesitzarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden verschiedene Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Waldbestand charakterisieren.
Zuständig für die fachliche Betreuung der Waldbiotopkartierung ist das Sachgebiet 3.4 Waldnaturschutz/Schutzgebiete der ThüringenForst AöR mit Sitz in Erfurt. Die entsprechenden Kartierungsarbeiten werden in den nächsten Wochen durch beauftragte Unternehmen durchgeführt. Diese dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Waldflächen jeden Eigentums betreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG) sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren (§ 6 Abs. 6 ThürWaldG).
Für weitere Fragen zur Waldbiotopkartierung stehen das Forstamt oder das Sachgebiet 3.4 Waldnaturschutz/Schutzgebiete (Tel. 0361 / 3789879) gerne zur Verfügung.

Forstamt Gehren
Töpfergasse 27, 98708 Gehren
Tel.: 036783 / 887-0
Email: forstamt.gehren@forst.thueringen.de

Rose
Forstamtsleiter

Gemeinde Allendorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2017

09.05.	Otto Junger, Aschau	80 Jahre
15.05.	Minna Schnabl, Aschau	85 Jahre

Der Bürgermeister

Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

der Gemeinde Döschnitz für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeinde Döschnitz erhielt mit Schreiben vom 14.03.2017 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.
Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2017 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit
vom 26.04.2017 bis 10.05.2017
zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Döschnitz (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Döschnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **239.550,00 EUR**
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **88.050,00 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
	a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	**300 v. H.**
	b) für die Grundstücke (B)	**405 v. H.**
2.	**Gewerbesteuer**	**400 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
39.900,00 EUR
festgesetzt.

§ 6

Keine Angaben

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Döschnitz, den 17.03.2017 (Siegel)
gez. Klaus Biehl
Bürgermeister der Gemeinde Döschnitz

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Eure Rede sei allezeit freundlich und mit Salz gewürzt.
Kolosser 4,6

So. 30. April
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Döschnitz
Sa. 06. Mai
10:00 Uhr bis
15:30 Uhr Kinderkirchentag in der Johanneskirche und der Johannesschule in Saalfeld
Sa. 06. Mai
13:00 Uhr bis
17:00 Uhr Kirchenältestentag im Allianzhaus Bad Blankenburg mit unserem neuen Superintendenten Michael Wegner
Mi. 10. Mai
15:00 Uhr Gemeindenachmittag im Gemeindesaal Döschnitz
Do. 25. Mai - Christi Himmelfahrt
10:00 Uhr Gottesdienst im Grünen mit Imbiss in der „Hill Country Ranch“ Meura
Do. 25. Mai bis Sa. 27. Mai
zu verschiedenen Zeiten „Licht auf Luther“ Kirchentag auf dem Weg in Erfurt
So. 04. Juni - Pfingstsonntag
10:00 Uhr Fest-Gottesdienst in der Kirche Döschnitz

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung
Geschäftsnummer K 156/13

Beschluss

Das im
Grundbuch von Egelsdorf, Blatt 159, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum
lfd. Nr. 1 Gemarkung Egelsdorf
Flur 1 Flurstück 420/44, Gebäude- und Freifläche
Brunnenstraße 16 zu 933 qm
zweigeschossiges teilunterkellertes Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, ca. 368 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1908, massive Doppelgarage, überdachte geschlossene Terrasse sowie zwei Schuppen

soll am
Mittwoch, 21.06.2017, 10:00 Uhr in Saal 3
im Gerichtsgebäude Breitscheidstraße 133
durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 159 lfd. Nr. 1 77.000 EUR

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.
Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.
Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 22.12.2016
Blauwitz
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 07.03.2017
Müller, Y., Justizsekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle - Siegel -

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Dröbischau

Einladung

an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dröbischau zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der JG Dröbischau

am Freitag, den 05. Mai 2017
um 19.00 Uhr im Gasthof Kemter Dröbischau

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagbaren Flächen
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht der Jagdpächter
8. Erläuterung des Haushaltsplanes 2017/2018
9. Diskussion
10. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
11. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers
12. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
13. Beschluss über den Haushaltsplan 2017/2018
14. Beschluss über eine Optionserklärung zur Befreiung über die Zahlung von Umsatzsteuer nach § 19 USTG (Kleinunternehmerreglung)
15. Schlusswort
16. Gemeinsames Jagdessen

gez. Erhard Heinze
Jagdvorsteher

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

Rückmeldung

über die Teilnahme an der Versammlung mit Jagdessen.

Ja, ich nehme teil:

Name, Vorname

.....

.....

Die Nichtabgabe der Rückmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme am Jagdessen.
Die Rückmeldung **bitte bis zum 02.05.2017** an
Falk Tischer Tel. 036738/43227
oder Erhard Heinze Tel. 036738/40681 jeweils ab 19,00 Uhr.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2017

08.05.	Marianne Pabst	Egelsdorf	85 Jahre
30.05.	Peter Meusel	Dröbischau	75 Jahre

Der Bürgermeister

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 14/2017. Gemeinderatssitzung in Mellenbach-Glasbach am 11.04.2017

Beschluss-Nr.: 121/14/2017
Bestätigung der Niederschrift zur 13/2016. Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016, öffentlicher Teil
Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach bestätigt die Niederschrift zur 13/2016. Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016, den öffentlichen Teil.
Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 122/14/2017
Friedhofssatzung
Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt die Friedhofsatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach, laut vorliegender Satzung.
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 123/14/2017
Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Dorferneuerung)
Dorfentwicklungskonzeptes der Dorfregion „Kerngebiet Schwarzatal“
Durchführung der Schule der Dorferneuerung
Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, im Rahmen der Anerkennung als Förderschwerpunkt - Dorfregion „Schwarzatal Kerngebiet“, bestehend aus den Gemeinden Unterweißbach, Sitzendorf und Mellenbach-Glasbach den Auftrag für die Durchführung der Schule der Dorferneuerung an die

Architektenkammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bahnhofstraße 39
99084 Erfurt

zu vergeben.
Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Auftrag, für die Gemeinde Mellenbach-Glasbach, abzuzeichnen.
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 124/14/2017
Überarbeitung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Der Sand“ in Mellenbach-Glasbach
Einstellung der Planungsverfahren
Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, das Planungsverfahren für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet „Der Sand“ nicht weiter zu verfolgen.
Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Verhandlungen zur Verfahrenseinstellung mit dem Planungsbüro zu führen.
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 125/14/2017
Kommunalwald Gemeinde Mellenbach-Glasbach - Wirtschaftsplan 2017
Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, den Wirtschaftsplan 2017 für den Kommunalwald der Gemeinde Mellenbach-Glasbach in der Ausführung vom 14.09./20.12.2016.
Der Wirtschaftsplan wurde durch das Thüringer Forstamt Gehren erarbeitet.
Anlage: Wirtschaftsplan 2017
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 126/14/2017
Erhöhung der Elternbeiträge für den Kindergarten „Traumzauberbaum“ in Mellenbach-Glasbach
Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt in seiner Sitzung am 11.04.2017 die Erhöhung der Elternbeiträge für den Kindergarten „Traumzauberbaum“ in Mellenbach-Glasbach.
Die Elternbeiträge sind nach Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz § 20 Abs. 2 ThürKitaG sozialverträglich nach dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder, die die Einrichtung besuchen, sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

Monatliche Elternbeiträge ab 1. Juni 2017 für den Kindergarten „Traumzauberbaum“

	Kinder unter 2,5 Jahre			Kinder über 2,5 Jahre		
	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
Ganztagsbetreuung						
1. Kind	121,00 €	126,00 €	131,00 €	91,00 €	96,00 €	101,00 €
2. Kind	106,00 €	111,00 €	116,00 €	76,00 €	81,00 €	86,00 €
3. Kind	95,00 €	101,00 €	106,00 €	65,00 €	71,00 €	76,00 €
Halbtagsbetreuung (max. 5 Std./Tag, bis 12 Uhr)						
1. Kind	92,50 €	97,50 €	102,50 €	71,50 €	76,50 €	81,50 €
2. Kind	82,00 €	87,50 €	92,50 €	61,00 €	66,50 €	71,50 €
3. Kind	76,50 €	79,50 €	82,00 €	55,50 €	58,50 €	61,00 €

Kat. 1: Einkommen unter 1.120 EUR;
Kat. 2: Einkommen 1.120 EUR bis 2.199 EUR;
Kat. 3: Einkommen über 2.200 EUR

Für das 4. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie werden keine Elternbeiträge erhoben.
Für Gastkinder wird ein Tagesbetrag von 15,00 EUR erhoben.
Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen; 1 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 127/14/2017
Anbindung an den Schmutzwassersammler
Einräumung eines Leitungsrechtes auf den Flurstücken der Gemarkung Mellenbach, Flur 1, Flurstück 17/5 und Gemarkung Glasbach, Flur 3, Flurstücke 446/2, 448/2

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, im Zuge des Neubaus des Schmutzwassersammlers über das gemeindeeigene Flurstück Gemarkung Glasbach, Flur 3, Flurstück 446/2, einen Abzweig von der Hauptleitung zum Anschluss der Wohnhäuser Birkigtgasse 10 und 11 Mellenbach-Glasbach, verlegen zu lassen.
Der anhängende Lageplan ist Bestandteil der Grundbucheintragung für die Einräumung eines Leitungsrechtes auf den Flurstücken der Gemeinde Mellenbach-Glasbach Gemarkung Mellenbach, Flur 1, Flurstück 17/5 und Gemarkung Glasbach, Flur 3, Flurstücke 446/2 und 448/2 zu Gunsten der Flurstücke Gemarkung Mellenbach, Flur 1, Flurstück 326/3 (Birkigtgasse 10) und Flurstücke 4/1, 4/2 und 5 (Birkigtgasse 11).
Die Kosten für die Verlegung, Instandhaltung und Wartung der Versorgungsleitung tragen die Nutzer.
Die Kosten für die Einräumung der Dienstbarkeiten im Grundbuch werden von den Nutzern getragen.
Für die Einräumung der Dienstbarkeit ist eine einmalige Entschädigung von den Nutzern an die Gemeinde Mellenbach-Glasbach zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltungen

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Frühjahrsputz

Mit dem Frühjahrsputz begonnen haben in diesem Jahr die Kinder unserer Jugendfeuerwehr. Sie nutzten eine Wanderung zum Heimatblick und zum Borkenhäuschen, um herumliegenden Müll einzusammeln. Eine tolle Aktion!

Auch Anwohner der Fröbelstraße hatten vorfristig die Straße zur Bergbahn wieder fit für die kommende Saison gemacht, es wurde gekehrt und Straßenränder wurden gesäubert. Vor unserem Kindergarten haben die Mitglieder des AWO-Ortsvereins die Freifläche neben der Bushaltestelle gesäubert, die Pflanzschalen neu gestaltet und österlich geschmückt.
Geschmückt wurde auch wieder unser Brunnen auf dem Dorfplatz mit einer Osterkrone. Fleißige Helfer von DRK und Gesangverein haben das ‚Schmuckstück‘ mit gefertigt.
Am Samstag, dem 01.04. waren Bürger und die Vereine aufgerufen, am Frühjahrsputz teilzunehmen. Auf dem Friedhof sorgten Frauen vom Sportverein für Ordnung und befreiten das Gelände von jeder Menge Laub. Weitere Mitglieder des Sportvereins kümmerten sich um den Spielplatz. In und um das Gerätehaus der Feuerwehr und um die ehemalige Sparkasse waren Mitglieder unserer Feuerwehr und des Feuerwehrvereins fleißig. Die Fußballer haben mit vorbereitenden Arbeiten für die Pflasterung neben der Kegelbahn begonnen. Auch der Anbau wurde für die vorgesehenen Putzarbeiten vorbereitet.

Auf dem Steinbruch haben Volleyballer den Bereich unterhalb des Gipfelkreuzes freigeschnitten, um die Sicht wieder zu verbessern. Die Wege im Umfeld hat der Schützenverein repariert.

Im Schwimmbad waren leider nicht so viele Helfer am Start, wie erhofft. Trotzdem wurde einiges geschafft. Mitglieder des Gesangvereins harkten Laub und dank technischer und personeller Unterstützung durch den Hausmeisterservice Hannig konnte die Aufschüttung am Becken Richtung Kabinen fertiggestellt werden. Da im Schwimmbad noch viel zu tun ist, wird es hier weitere Arbeitseinsätze geben.
Auch außerhalb der Vereine haben sich Einwohner gefunden, um öffentliche Flächen zu säubern, so am Kriegerdenkmal, auf Gehwegen oder Straßen, so wie Anwohner der Birkigtgasse die Zufahrt zum Sportplatz.
Nach der Arbeit waren alle Teilnehmer als kleines Dankeschön zu Bratwurst und Getränken eingeladen. Die Finanzierung der Getränke übernahm wieder die Firma Lück - vielen Dank dafür.
An dieser Stelle an alle Teilnehmer ein herzliches Dankeschön für ihr Engagement!

Altersgerechtes Wohnen

Für den 05.04.2017 hat der Gemeinderat Herrn Krauße vom der AWO Saalfeld zu einer Beratung eingeladen, um den derzeitigen Stand der Planung des Projektes „Senioren-WG Mellenbach-Glasbach“ zu besprechen.
Wie bereits berichtet, hatte die Gemeinde für die AWO Informationen zu Grundstücken zusammengetragen, die für das Objekt in Frage kommen. Um eine Bebaubarkeit der Grundstücke sicherzustellen, hat die Gemeinde im Vorfeld des Besprechungstermins für zwei mögliche Grundstücke Bauvoranfragen bei der Bauaufsicht des Landkreises gestellt. Diese Bauvoranfragen wurden positiv beschieden, so dass sich alle vorgeschlagenen Grundstücke als bebaubar darstellen.
Im Ergebnis der Beratung wurde ein nochmaliger Vorort-Termin abgestimmt. Herr Krauße sicherte zu, dass der Vorstand der AWO sich im Mai zum Standort positioniert.

Fertigstellung Baumaßnahmen

Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Blumenau fand inzwischen die Bauabnahme statt. Es waren nur kleinere Mängel ins Protokoll aufzunehmen, die derzeit behoben werden.
Das neu eingedeckte Dach der Kegelbahn, genauso wie die erweiterte seitliche Überdachung und alle im Leistungverzeichnis der Maßnahme enthaltenen Arbeiten wurden fertiggestellt.
Für den Innenausbau des Versorgungsstandes sowie Außenarbeiten konnten viele Sponsoren und freiwillige Helfer gewonnen werden. Dazu wird insgesamt nach vollständiger Fertigstellung berichtet.

Kinderfest

Eine erste Gelegenheit, die neue Überdachung an der Kegelbahn zu nutzen, wird in diesem Jahr ein Kinderfest sein, das am 03. Juni stattfindet. Einzelheiten zum Programm des Kinderfestes werden im nächsten Gemeindeboten bekanntgegeben.

Tanz in den Mai

Unsere Freiwillige Feuerwehr lädt zusammen mit dem Feuerwehrverein wieder zum traditionellen Maibaumsetzen ein. Die Einladung und das Programm finden Sie unter ‚Veranstaltungen‘.

Termine

Nach der Sitzung vom 11.04. steht der Termin der nächsten Sitzung des Gemeinderates noch nicht fest. Die Einladung mit Tagesordnung wird wie immer rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Mellenbach-Glasbach

Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,
zu der am **Freitag, den 12.05.2014 um 19.00 Uhr** stattfindenden (nicht öffentlichen) Jahreshauptversammlung in der Gaststätte „Zum Panoramaweg“ Mellenbach lade ich Sie herzlich ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Tagesordnung
1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagbaren Flächen
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2016
4. Bericht Revisionskommission
5. Bericht der Jagdpächter
6. Diskussion
7. Beschlussfassung:
   - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
   - Haushalt 2017 und Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
8. Sonstiges und Abschluss der Hauptversammlung

Jagdvorstand
Gunter Mandisloh

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2017

08.05.	Siegfried Schaumlöffel	70 Jahre
09.05.	Roswitha Abel	70 Jahre
24.05.	Irma Gebhardt	80 Jahre
31.05.	Christa Timm	80 Jahre

Die Bürgermeisterin

Kindereinrichtungen / Schule

AWO Kita „Traumzauberbaum“

Liebe, liebe Sonne scheine doch recht hell ...

Endlich hält der Frühling Einzug. In der Bastelstube schneiden, reißen und kleben unsere Kinder Sonnen, Blumen, Wiesen, Käfer und Vieles mehr. Der Phantasie steht in unserem Hause nichts im Wege. Wie man sieht, sind die Kinder auch mit hoher Konzentration dabei.
Stolz schmücken die Kinder mit ihren Ergebnissen den Kindergarten oder nehmen das Eine oder Andere mit nach Hause, um auch zu Hause den Frühling einziehen zu lassen.

Das AWO Kita Team vom Traumzauberbaum wünscht Ihnen eine schöne Frühlingszeit.

Impressum

Gemeindebote – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318
Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen imVerbreitungsgebiet; Einzelexemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Veranstaltungen

Einladung zum Tanz in den Mai mit Aufstellen des Maibaumes

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Mellenbach-Glasbach, sehr geehrte Gäste,

die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und der Feuerwehrverein Mellenbach-Glasbach e.V. laden Sie hiermit wieder recht herzlich am **30.04.2017** zum **Aufstellen des Maibaumes auf dem Dorfplatz** um 17.30 Uhr sowie anschließend zum Tanz in den Mai auf dem Festgelände am Schwimmbad ein.
Nach dem Aufstellen des Maibaumes werden wir mit den Kindern mit Fackeln und Lampions zum Festplatz gehen. Dort erwartet uns DJ Sven für die musikalische Unterhaltung, natürlich ist wie immer für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Der Rost brennt ab 17.30 Uhr, das Ende der Veranstaltung ist für 24.00 Uhr geplant.

Am Montag, dem **01.05.2017**, gibt es ab 10.00 Uhr auf dem Festplatz einen **Frühschoppen**.

Wir freuen uns auf regen Besuch und wünschen uns natürlich allen wunderschönes Wetter.

Bis dahin verbleiben wir als Ihre Feuerwehr- und Vereinsleitung

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Mellenbach-Glasbach

Einladung zur Osternacht

Am **Ostersamstag, dem 15.04.2017, findet 18:00 Uhr** die Osternacht mit Osterfeuer und Andacht statt. Alle sind herzlich eingeladen. Für das leibliche Wohl stehen Bratwürste und Getränke bereit.

Einladung zur Orgelwiedereinweihung

Der Förderverein Katharinenkirche und der Gemeindekirchenrat laden schon jetzt recht herzlich für **Sonntag, den 21.05.2017**, in die Katharinenkirche zur Wiedereinweihung der restaurierten Eifert-Orgel ein.

Programm:

14:00 Uhr -	Feierlicher Festgottesdienst
15:15 Uhr -	Kaffee & Kuchen
16:00 Uhr -	Orgelführung durch Orgelbaufirma Hoffmann & Schindler
16:30 Uhr -	Orgelkonzert - es spielt Kreiskirchenkantor Frank Bettenhausen Nach dem Konzert stehen Bratwürste und Getränke bereit.
18:00 Uhr -	Abendandacht mit Herrn Pfarrer Göbke.

Martina Erfurth
Förderverein Katharinenkirche e.V.

Gemeinde Meura

Mitteilungen

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Meura

Am Freitag, den 07.04.2017 hat im Gasthof „Meurastein“ unsere Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2016/2017 stattgefunden.
Bestandteil der Jahreshauptversammlung war die Wahl des Jagdvorstandes, welcher nach 5 Jahren gemäß Satzung neu gewählt werden muss.
Zur Jahreshauptversammlung waren 33 stimmberechtigte Jagdgenossen anwesend.
Die durch sie vertretende Fläche beträgt 245,1429 Hektar.

Die Wahlkommission legte folgendes Ergebnis vor:
Für den Wahlvorschlag stimmten 33 stimmberechtigte Jagdgenossen.

Vorsitzender	Hartmuth Jahn	31 Ja-Stimmen
Stellvertreter	Peter Jahn	32 Ja-Stimmen
1 Beigeordneter	Ralf Besgen	33 Ja-Stimmen
Kassenwart	Steffi Bleyer	33 Ja-Stimmen
Schriftführer	Hans-J. Niemeyer	33 Ja-Stimmen

Herzliche Glückwünsche!

Auf diesem Wege möchten wir uns bei unseren Jagdpächtern für die gute Zusammenarbeit bedanken.
Ein Dank gebührt dem Team des Gasthofes „Meurastein“ für die gute Bewirtung und das schmackhafte Essen.

gez. Hartmuth Jahn
Vorsitzender Jagdvorstand

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2017

04.05.	Renate Wennrich	80 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Eure Rede sei allezeit freundlich und mit Salz gewürzt.
Kolosser 4,6

So. 07. Mai
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Meura
Sa. 06. Mai
10:00 Uhr bis
15:30 Uhr Kinderkirchentag in der Johanneskirche und der Johannesschule in Saalfeld
Sa. 06. Mai
13:00 Uhr bis
17:00 Uhr Kirchenältestentag im Allianzhaus Bad Blankenburg mit unserem neuen Superintendenten Michael Wegner
Do. 25. Mai - Christi Himmelfahrt
10:00 Uhr Gottesdienst im Grünen mit Imbiss in der „Hill Country Ranch“ Meura
Do. 25. Mai bis Sa. 27. Mai
zu verschiedenen Zeiten „Licht auf Luther“ Kirchentag auf dem Weg in Erfurt
Sa. 27. Mai
14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Meura
Mo. 05. Juni - Pfingstmontag
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Meura

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Oberhain aus der 15/2017. Sitzung vom 10.03.2017

Beschluss-Nr. 82/15/2017
Protokollbestätigung Nr. 13 vom 24.11.2016
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 13/2016 vom 24.11.2016.
Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 83/15/2017
Protokollbestätigung Nr. 14 vom 20.12.2016
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 14/2016 vom 20.12.2016.
Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 84/15/2017
Friedhofssatzung
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Oberhain, laut vorliegender Satzung. Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 85/15/2017
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Firmensitz Forstdienst Mark Weber“ Unterhain (Gemarkung Unterhain, Flur 1, Flurstück 69), vorzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, frühzeitige Bürgerbeteiligung
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Firmensitz Forstdienst Mark Weber“ Unterhain (Gemarkung Unterhain, Flur 1, Flurstück 69) die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB vorzeitig zu beteiligen. Mit der Beschlussfassung wird dem Vorentwurf zugestimmt.
Die Bürger sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Im Rahmen einer öffentlichen Auslegung wird Ihnen die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die Auslegung erfolgt in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ und der Gemeinde Oberhain.
Der genaue Auslegungstermin wird durch eine gesonderte Bekanntmachung im „Gemeindeboten“ der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ und durch Aushang in der Gemeinde Oberhain bekannt gegeben.
Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 86/15/2017
Kommunalwald Gemeinde Oberhain Wirtschaftsplan 2017
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt, den Wirtschaftsplan 2017 für den Kommunalwald der Gemeinde Oberhain in der Ausführung vom 24.11./12.12.2016.
Der Wirtschaftsplan wurde durch ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts - Forstamt Gehren erarbeitet.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

gez. Langguth
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Firmensitz Forstdienst Mark Weber“

Unterhain (Gemarkung Unterhain, Flur 1, Flurstück 69)
Vorentwurf zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
Vorentwurf zur vorzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain hat am 10.03.2017 mit Beschluss-Nr. 85/15/2017 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Firmensitz Forstdienst Mark Weber“ Unterhain (Gemarkung Unterhain, Flur 1, Flurstück 69) beschlossen.
Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Firmensitz Forstdienst Mark Weber“ Unterhain (Gemarkung Unterhain, Flur 1, Flurstück 69) liegt in der Zeit

vom 02.05.2017 - 02.06.2017

in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40 (Haus II), 07429 Sitzendorf, Bauamt, Zimmer 209, während folgender Dienststunden

Montag	**09.00 - 12.00 Uhr**	**und 13.00 - 15.00 Uhr**
Dienstag	**09.00 - 12.00 Uhr**	**und 13.00 - 18.00 Uhr**
Mittwoch	**09.00 - 12.00 Uhr**	**und 13.00 - 15.00 Uhr**
Donnerstag	**09.00 - 12.00 Uhr**	**und 13.00 - 16.00 Uhr**
Freitag	**09.00 - 12.00 Uhr**	

und im Gemeindeamt der Gemeinde Oberhain, Oberhain 87 (Feuerwehr), 07426 Oberhain
Donnerstag **17.30 - 18.30 Uhr**
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Oberhain, 05.04.2017
gez. Langguth
Bürgermeister

Bürgerinformation

Ausgang Meinungsbefragung Gebietsreform

658 Bürger wohnen derzeit in unserer Gemeinde
566 sind abstimmungsberechtigt
255 Bürger gaben ihre Meinung zu Kenntnis;
das sind 45,05 % der Abstimmungsberechtigten

1 Stimme war ungültig (beide Möglichkeiten angekreuzt)
2 Stimmen waren mit Bemerkungen versehen; der Bürgerwille aber eindeutig erkennbar

170 Stimmen für Königsee	67% von 254 Stimmen
84 Stimmen für Schwarzatalgemeinde	33% von 254 Stimmen

Die Teilnahme der einzelnen Orte

Oberhain	182 Abstimmungsberechtigte	
	107 Stimmen	58,79 %
Unterhain	134 Abstimmungsberechtigte	
	63 Stimmen	47,02 %
Mankenbach	146 Abstimmungsberechtigte	
	30 Stimmen	20,55 %
Barigau	104 Abstimmungsberechtigte	
	56 Stimmen	52,86 %

Egon Langguth
Bürgermeister

Mitteilungen

ÖKO-Aktion

Seit nun mehr als acht Jahre in Folge sammeln die Kinder der Oberhainer Christenlehregruppe unter der Anleitung von Pfarrer Fischer Müll und Unrat entlang unserer Ortsverbindungsstraßen. Mehrere Kubikmeter sind so schon zusammen gekommen
Am 30. März war es wieder soweit. Die Straße von Oberhain nach Mankenbach, und ein breiter Streifen rechts und links davon, bekam die diesjährige ÖKO-Kur.
Die Kinder sind mit voller Begeisterung bei der Sache, wundern sich aber auch und sind sichtlich verärgert, was unachtsame und ignorante Zeitgenossen unserer Umwelt so antun.
Den „Helden der ÖKO-Aktion“ gebühren unsere Anerkennung und unsere Hochachtung.

Egon Langguth
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2017

06.05.	Günter Nerlich	Oberhain	85 Jahre
08.05.	Frank Schönberger	Unterhain	70 Jahre
22.05.	Heidrun Rottmann	Unterhain	70 Jahre
25.05.	Anneliese Schöler	Oberhain	80 Jahre
25.05.	Angelika Marquardt	Unterhain	75 Jahre
25.05.	Wolfgang Friederich	Mankenbach	70 Jahre

Der Bürgermeister

Veranstaltungen

Einladung zum Maibaumstellen am 30. April 2017 in Oberhain

Sonstiges

Der Feuerwehr-Verein Oberhain bedankt sich bei allen Mitwirkenden für das Binden des Osterbrunnens am 02.04.2017

Gemeinde Rohrbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Rohrbach von der 19/2017. Sitzung am 06.03.2017

Beschluss-Nr. 73/19/2017
Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 17/2016 vom 09.11.2016
Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 17/2016 vom 09.11.2016.
Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 74/19/2017
Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 18/2016 vom 05.12.2016
Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 18/2016 vom 05.12.2016.
Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 75/19/2017
Eigenständigkeit der Gemeinde erhalten, Bürgerbegehren unterstützen
Der Gemeinderat beschließt den Bürgermeister und Beigeordneten zu beauftragen, alle außergerichtlichen Mittel auszuschöpfen, um eine Zwangseingemeindung oder Zwangsfusion der Gemeinde, sowie den damit verbundenen Verlust der Eigenständigkeit zu verhindern.
Hierzu zählt insbesondere das angestrebte Bürgerbegehren der Initiative „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“.
Mögliche rechtliche Schritte behält sich der Gemeinderat ausdrücklich vor und wird dies zu gegebener Zeit prüfen.
Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 76/19/2017
Bekenntnis zum „Schwarzatal“, Mandat für Verhandlungen mit Nachbargemeinden
Der Gemeinderat bekennt sich zur Bildung einer Landgemeinde im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ und „Bergbahnregion/Schwarzatal“, sowie ggf. regional angrenzender Gemeinden.
Der Bürgermeister und der Beigeordnete werden beauftragt, die Details in Vertragsgesprächen mit den anderen Gemeinden in der genannten Region zu führen und einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss vorzubereiten.
Zum endgültigen Zusammenschluss ist ein separater und einheitlicher Beschluss über den Vertrag notwendig.
Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

gez. Schachtzabel
Bürgermeisterin

Gemeinde Schwarzburg

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Schwarzburg aus der Sitzung 13/2017 vom 06.04.2017

Beschluss-Nr. 99/13/2017
Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 12/2017 vom 31.01.2017
Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 12/2017 vom 31.01.2017.
Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 100/13/2017
Abschluss des Vertrages über die forsttechnische Leitung im Wald der Gemeinde Schwarzburg nach § 28 des Thüringer Waldgesetzes
Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, den Vertrag über die forsttechnische Leitung im Wald der Gemeinde Schwarzburg nach § 28 des Thüringer Waldgesetzes zwischen der Landesanstalt, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Leiter des Forstamtes Gehren und der Gemeinde Schwarzburg abzuschließen.
Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 101/13/2017
Städtebauförderung, Bauvorhaben: Parkplatz/Festplatz, Bauhof, Kurpark hier: Vergabe von Ingenieurleistungen
Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, die Architekten- und Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Parkplatz / Festplatz, Bauhof, Kurpark“ auf Grundlage des vorliegenden Vertragsangebotes an das Planungsbüro:

Büro für Landschaftsarchitektur
Frank Feistel
Poststraße 3
99094 Erfurt

zu vergeben.
Die Bürgermeisterin wird berechtigt, den Architektenvertrag zu unterzeichnen.
Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 102/13/2017
Kauf von Werkzeug für den Bauhof
Auftragsvergabe
Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt die vergabe zum Kauf von Werkzeug für den Bauhof unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. Für die Vergabe zum Kauf von Werkzeug für den Bauhof sind mindestens 3 vergleichbare Angebote einzuholen.
2. Die vorliegenden Angebote werden fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Die Bürgermeisterin der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die im Haushaltsplan eingestellten finanziellen Mittel sind einzuhalten.
4. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung durch die Bürgermeisterin über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.
5. Die Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Vergabe ist erforderlich, damit der Bauhof seine erforderlichen Arbeiten realisieren kann.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 103/13/2017
Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten
Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den ehrenamtlichen Beigeordneten.
Abgegebene ungültige Stimmen: 0
Abgegebene gültige Stimmen: 8
davon: 5 Stimmen für Ulrich Krüger
2 Stimmen für Gerd Fietz
1 Stimme für Burgunde Heunemann
Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Schwarzburg wurde somit

Herr Ulrich Krüger

gewählt.

gez. Printz
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2017

11.05. Helmut Unger 85 Jahre

Die Bürgermeisterin

Veranstaltungen

Frühjahrsputz in der Gemeinde Schwarzburg

Auch in diesem Jahr wollen wir und die Gäste unserer Gemeinde uns über gepflegte Straßen und Plätze freuen. Deshalb werden wir gemeinsam dem Winterschmutz in Schwarzburg zu Leibe rücken. Für den Frühjahrsputz brauchen wir auch dieses Mal wieder viele tatkräftige Helfer. Deshalb rufe ich Sie persönlich, Ihren Verein bzw. Ihre Einrichtung auf, sich an unserer Reinigungsaktion zu beteiligen.

Der Termin dafür ist
Samstag, der 29.04.2017 ab 09:00 Uhr
Treffpunkt: Gemeindebauhof

Bitte bringen Sie Ihre Arbeitsgeräte (Besen, Schaufeln, Rechen, Heckenscheren, Schubkarren u.ä.) zum Arbeitseinsatz mit.
Um das Vorhaben effektiv zu gestalten und möglichst viele „Problemzonen“ in unserer Gemeinde zu beseitigen, wird in der Gemeinde eine Liste der Projekte und der Teilnehmer geführt. Alle, die sich aktiv beteiligen wollen, werden gebeten, sich anzumelden. Dies kann dienstags in der Bürgermeistersprechstunde (von 16:00 bis 18:00 Uhr) oder telefonisch (Tel. 318132) oder per E-Mail (heike.printz@t-online.de) erfolgen.
Nach getaner Arbeit sind alle Teilnehmer zu einem kleinen Imbiss als Dankeschön für die tatkräftige Unterstützung eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihre Mithilfe.
gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

Maibaumsetzen und Walpurgisnacht

am Sonntag den 30. April 2017
um 18.00 Uhr am Ortsplatz

19.00 Uhr
Fackel / Lampionumzug ab Ortsbrücke
anschließend
Walpurgisnacht mit Lagerfeuer am Kultursaal

Für das leibliche Wohl am Kultursaal ist gesorgt!

Es laden ein
Kultursaalverein und
Freiwillige Feuerwehr Schwarzburg

Voranzeige:
Am 25. Mai 2017 ab 10.00 Uhr am Kultursaal
„Himmelfahrtsparty“

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Schwarzburg lädt ein

Eure Rede sei allezeit freundlich und mit Salz gewürzt.
Kolosser 4,6

So. 23. April
14:00 Uhr Gottesdienst zur Eröffnung der Radwegesaison in der Talkirche Schwarzburg

Mi. 26. April
14:30 Uhr Gemeindenachmittag im Gemeindesaal Schwarzburg

Sa. 06. Mai
10:00 Uhr bis
15:30 Uhr Kinderkirchentag in der Johanneskirche und der Johannesschule in Saalfeld

Sa. 06. Mai
13:00 Uhr bis
17:00 Uhr Kirchenältestentag im Allianzhaus Bad Blankenburg mit unserem neuen Superintendenten Michael Wegner

So. 07. Mai
14:00 Uhr Jubelkonfirmation mit Abendmahlsfeier in der Talkirche Schwarzburg

So. 21. Mai
14:00 Uhr Gottesdienst in der Talkirche Schwarzburg

Do. 25. Mai - Christi Himmelfahrt
10:00 Uhr Gottesdienst im Grünen mit Imbiss in der „Hill Country Ranch“ Meura

Do. 25. Mai bis Sa. 27. Mai
zu verschiedenen Zeiten
„Licht auf Luther“
Kirchentag auf dem Weg in Erfurt

Mi. 31. Mai
14:30 Uhr Gemeindenachmittag
im Gemeindesaal Schwarzburg

So. 04. Juni - Pfingstsonntag
10:00 Uhr Gottesdienst in der Talkirche Schwarzburg

So. 11. Juni
10:00 Uhr Gottesdienst
zum Treffen des Schwarzburgbundes
in der Talkirche Schwarzburg

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Sonstiges

Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.

Quartalsbericht 1/2017

In den Monaten Januar bis März 2017 erreichten uns insgesamt 45 Anfragen.
Davon 24 telefonisch und 18 Auskünfte per Mail. 3 Interessierte schrieben eine Postkarte an die „Tourist Info Schwarzburg“.
30 Versandtaschen mit Prospektmaterial von Schwarzburg und Umgebung wurden verschickt. 8 Anfragen erkundigten sich explizit nach Wandervorschlägen, die wir zusammenstellten und verschickten.
Darüber hinaus vermittelten wir 4 Schloss- bzw. Ortsführungen. Großes Interesse gilt der Schloss Schwarzburg, weshalb wir auf die gute Zusammenarbeit mit dem Förderverein angewiesen sind.
Im Quartal 1/2017 besuchten 4.968 Personen die Website www.schwarzburg-tourismus.de.

Wir wünschen uns für die nächsten Monate weiterhin so reges Interesse und ganz viele Gäste in und um Schwarzburg.
Pünktlich zur Urlaubersaison erstrahlen die Schaukästen seit dem 01.04. in frischem Glanz.

Bianca Parthon
Vorsitzende Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.

Gemeinde Sitzendorf

Mitteilungen

Dank an alle fleißigen Helfer beim diesjährigen Frühjahrsputz

Ob Wanderwege, Fußwege, Flussbereiche, Schwimmbad, Grünanlagen, Sportstätten, Kindergarten, Zaunbau, Malerarbeiten, Grünschnitt oder Straßenreinigung; beim Frühjahrsputz wurde dieses Jahr wieder kräftig angepackt und der Heimatort verschönert. Die über hundert Helfer, welche sich an den vergangenen Wochenenden, bei schönem Wetter an den jeweiligen Standorten trafen, zeigten großen Einsatz.
Unser sehr herzliches Dankeschön gilt daher allen Mitbürgern, Familien und Vereinen, die ihre Freizeit an den Frühlingstagen der Sauberkeit und Pflege unseres Heimatortes widmeten und auch schon mit Osterschmuck dekorierten.
Besonderer Dank richtet sich an alle Firmen und Sponsoren, die durch ihre Zutun den Arbeitseinsatz entscheidend ermöglichten und finanziell unterstützten. Deshalb möchten wir an dieser Stelle der Firma Hafermann Bau ganz herzlich für die Unterstützung mit helfenden Händen, Material und vor allem mit Baumaschinen danken, ohne die viele Projekte nicht umsetzbar gewesen wären.
Weiterhin danken wir „Mein Markt Adam“ für die unkomplizierte Lieferung der Verpflegungen und den großzügigen Rabatt. Dies gilt ebenfalls für das Bürgerliche Brauhaus Saalfeld und die flüssige Versorgung. Schließlich sei der Firma „Alexander Beck Baum- und Gartenservice“ (für reichlich Rinden-Mulch und Hackschnipsel) sowie der Bäckerei Heinze und der Löwenapotheke herzlich gedankt.
Weiterhin danken wir für die Hilfe:

- Brauchtumsverein Sitzendorf
- Feuerwehrverein Sitzendorf
- Freiwillige Feuerwehr Sitzendorf
- FSV Mellenbach Sitzendorf und den Helfern vor Ort
- SV Rot-Weiß Sitzendorf
- Sitzendorfer Carnevals Club e.V.
- Sportfischerverein „Forelle“
- Volleyball-Gruppe
- Wanderwegewart Joachim Kränkel und seinen Helfern
- Klaus Gölitzer und seinen Helfern im Schul-Park
- Frank Niehle, Martin Möder, Dieter Langhammer und Helfer für den schönen Zaun am Porzelliner
- Martin Hüttl und Helfern an der Troma
- Familie Beyer, Jugendclub Sitzendorf und Helfer am Fußgängerüberweg Oberer Ort
- Erik Möder und Helfer beim Laternenbau
- Familie Götze am Sommerberg
- Herr Röhner und Helfer an der Kniebreche
- Martina Böse und den Eltern vom Kindergarten
- Senioren-Treff, Volkschor, Heike Möder, Silvia Niehle und Franziska Langhammer für die herzliche Verpflegung
- Und natürlich allen fleißigen Helfern im ganzen Ort, die in ihrem Umfeld mit angepackt haben

Zum Teil wurde bereits in der Woche vor dem eigentlichen Frühjahrsputz eifrig gearbeitet und vorbereitet. Bei einigen Baustellen wird dies auch noch in den nächsten Wochen so sein. Ob Zaun-Bau, Schwimmbad, Schwarza-Bereiche, Sportstätten oder andere Dinge können nicht an einzelnen Tagen fertiggestellt werden und brauchen weiterhin Pflege. Unser abschließender Dank gilt daher allen aktiven Menschen, die sich auch weiterhin ganzjährig für ein l(i)ebenswertes Sitzendorf einsetzen!

Herzlichst
Martin Friedrich
Bürgermeister
und im Namen des Gemeinderates

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2017

25.05. Brigitta März 70 Jahre

Der Bürgermeister

Kindereinrichtungen / Schule

AWO Kindergarten „Weltentdecker“ Sitzendorf

Nachrichten von den „Weltentdeckern“

Liebe Seniorinnen und Senioren,
es ist schon eine lange und schöne Tradition, dass unsere Kinder zu Ihren runden Geburtstagen singen. Da nicht jeder dies möchte und nur wenige im Telefonbuch stehen, ist es für uns sehr schwer dies zu organisieren.
Wenn Sie oder Ihre Angehörigen dies wünschen, rufen Sie uns einfach unter der - 22506 - im Kindergarten an.

Die „Weltentdecker“

Veranstaltungen

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Eure Rede sei allezeit freundlich und mit Salz gewürzt.
Kolosser 4,6

So. 23. April
17:00 Uhr Gottesdienst in der Bergkirche Sitzendorf
Sa. 06. Mai
10:00 Uhr bis
15:30 Uhr Kinderkirchentag in der Johanneskirche und der Johannesschule in Saalfeld
Sa. 06. Mai
13:00 Uhr bis
17:00 Uhr Kirchenältestentag im Allianzhaus Bad Blankenburg Mit unserem neuen Superintendenten Michael Wegner
So. 14. Mai
17:00 Uhr Vorstellung und Prüfung unserer Konfirmanden in der Kirche Unterweißbach
Do. 25. Mai - Christi Himmelfahrt
10:00 Uhr Gottesdienst im Grünen mit Imbiss in der „Hill Country Ranch“ Meura
Do. 25. Mai bis Sa. 27. Mai
zu verschiedenen Zeiten „Licht auf Luther“ Kirchentag auf dem Weg in Erfurt
So. 04. Juni - Pfingstsonntag
14:00 Uhr Konfirmation mit Abendmahlsfeier in der Bergkirche Sitzendorf

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Unterweißbach aus der 19/2017. Sitzung vom 06.04. 2017

Beschluss-Nr. 155/19/2017
Erlass einer neuen Badeordnung für das Terrassenschwimmbad Unterweißbach
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt in seiner Sitzung am 06.04.2017 die vorliegende Badeordnung für das Terrassenschwimmbad der Gemeinde Unterweißbach.
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 156/19/2017
5. Änderung der „Festsetzung privatrechtlicher Entgelte“ für die Gemeinde Unterweißbach
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die vorliegende 5. Änderung der „Festsetzung privatrechtlicher Entgelte“ für die Gemeinde Unterweißbach.
Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 157/19/2017
Aufhebung des Beschlusses Nr. 147/18/2017 Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach
Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr:147/18/2017, Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach.
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 158/19/2017
4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach
Der Gemeinderat beschließt die vorliegende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach.
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 159/19/2017
Haushaltssatzung 2017
Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBI. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach die überarbeitete Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen und hebt den Beschluss mit der Beschlussnummer 145/18/2017 auf.
Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 160/19/2017
Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020
Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Unterweißbach den überarbeiteten Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 und hebt den Beschluss mit der Beschlussnummer 146/18/2017 auf.
Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 161/19/2017
Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 18/2017 vom 09.02.2017, öffentlicher Teil
Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 18/2017 vom 09.02.2017, öffentlicher Teil.
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 162/19/2017
Erwerb des Flurstücks Gemarkung Unterweißbach, Flur 2, Flurstück 186/5, 910 qm
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, das Flurstück Gemarkung Unterweißbach, Flur 2, Flurstück 186/5 mit 910 qm, vom Freistaat Thüringen, Thüringer Landesfinanzdirektion Erfurt, zu einem Kaufpreis in Höhe von 1,00 EUR zu erwerben.
Grund: Abriss der Schrottimmobilie
Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 163/19/2017
Verkauf von Flurstücken an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, folgende Flurstücke an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena, zu verkaufen:

„Schwarza“ - Wasserfläche
Gemarkung Unterweißbach,
Flur 2, Flurstück 243/190, 5.729 qm

Gemarkung Unterweißbach,
Flur 2, Flurstück 244/190, 3.732 qm

„Lichte“ - Wasserfläche
Gemarkung Unterweißbach,
Flur 1, Flurstück 369/924, 5.711 qm

Gemarkung Unterweißbach,
Flur 9, Flurstück 1232/1176, 1.981 qm

Gemarkung Unterweißbach,
Flur 10, Flurstück 1366, 2.014 qm

Eigentümer der Flurstücke:
Die Anlieger (Personenzusammenschlüsse alten Rechts)
Die anfallenden Notarkosten trägt die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena.
Der Bürgermeister wird ermächtigt den Kaufvertrag als Vertreter der Belegenheitsgemeinde abzuschließen. Der Kaufpreis beträgt 1.916,70 EUR.
Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 164/19/2017
Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Dorferneuerung) Dorfentwicklungskonzeptes der Dorfregion „Kerngebiet Schwarzatal“ Durchführung der Schule der Dorferneuerung
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, im Rahmen der Anerkennung als Förderschwerpunkt - Dorfregion „Schwarzatal Kerngebiet“, bestehend aus den Gemeinden Unterweißbach, Sitzendorf und Mellenbach-Glasbach den Auftrag für die Durchführung der Schule der Dorferneuerung an die Architektenkammer Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts Bahnhofstraße 39, 99084 Erfurt zu vergeben.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag, für die Gemeinde Unterweißbach, abzuzeichnen.
Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 165/19/2017
Bauprogramm zur Baumaßnahme Instandsetzung L 1145 Unterweißbach / Gehwegbau einschließlich Straßenbeleuchtung Oberweißbacher Straße (Ortseingang) bis Bahnhofstraße (Abzweig Forellenzucht)
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, den gemeinschaftlichen Ausbau der Oberweißbacher Straße bis Bahnhofstraße, im Zuge der L 1145 zu realisieren. Die Maßnahme teilt sich in folgende Teilabschnitte:

1. Teilabschnitt - Oberweißbacher Straße
(Lichtetalstraße bis Ortsausgang Richtung Oberweißbach)
Realisierungszeitraum: 2017
- Straßenbau
- Gehwegbau einschließlich Oberflächenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

2. Teilabschnitt Lichtetalstraße
(Lichtetalstraße bis Thälmannstraße - Anschluss an bereits fertig gestellten Abschnitt vor der Brücke)
Realisierungszeitraum: 2017
- Straßenbau
- Bachverrohrung „Weißbach“
- Gehwegbau einschließlich Oberflächenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

3. Teilabschnitt Thälmannstraße bis Parkplatz (Thälmannstraße über Brücke bis Parkplatz - Bushaltestelle)
Realisierungszeitraum: Realisierung erfolgte 2015
- Straßenbau / Brückenneubau
- Gehwegbau einschließlich Oberflächenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

4. Teilabschnitt Bahnhofstraße
(Parkplatz Bushaltestelle bis Einmündung Quittelsbergstraße)
Realisierungszeitraum: 2017
- Straßenbau
- Gehwegbau einschließlich Oberflächenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

5. Teilabschnitt Bahnhofstraße
(Quittelsbergstraße bis Abzweig Mankenbachsmühle)
Realisierungszeitraum: 2018
- Straßenbau
- Gehwegbau einschließlich Oberflächenentwässerung
- Straßenbeleuchtung

6. Teilabschnitt L 1145 zwischen Unterweißbach
und OD- Anfang Blechhammer)
Realisierungszeitraum: 2018
- Straßenbau

Im Zuge der Maßnahme werden durch den Zweckverband Rennsteigwasser die Trinkwasserleitung sowie Abwasserkanäle mit verlegt. Weiterhin wird durch die Thüringer Energie die Ortsnetzverkabelung mit verlegt.
Mit Abschluss der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Straßenschlussvermessung. Die Kosten für die Vermessung des Gehwegbereiches und der damit verbundene Grunderwerb ist durch die Gemeinde Unterweißbach zu tragen.
Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme, bei der Straßenausbaubeiträge nach Satzung der Gemeinde Unterweißbach zu erheben sind. Dies betrifft die Teileinrichtungen Gehweg, Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung einschließlich Vermessung und Grunderwerb.
Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 166/19/2017
Instandsetzung L 1145 Unterweißbach / Gehwegbau einschließlich Straßenbeleuchtung - Vergabe von Bauleistungen
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die Auftragsvergabe für die Instandsetzung der L 1145 Unterweißbach / Gehwegbau einschließlich Straßenbeleuchtung unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:
1. Durch das Planungsbüro Emch & Berger wurden die Leistungen zusammen mit dem Straßenbauamt Mittelthüringen öffentlich ausgeschrieben.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das zuständige Planungsbüro fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag für den Gemeindeanteil erarbeitet.
3. Die Realisierung der Maßnahme wird unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse vom Mai 2017 bis voraussichtlich November 2018 realisiert.
4. Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, durch das Planungsbüro, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
5. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung, durch den Bürgermeister, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine beitragsfähige Maßnahme handelt. Die Gesamtmaßnahme wird unter Anwendung des ThürKAG realisiert und abgerechnet (Beitragsbescheide).
Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Günther
Bürgermeister

Badeordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für das Terrassenschwimmbad Unterweißbach - im Folgenden Badeordnung genannt - erlassen:

§ 1
Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2
Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3
Betriebszeiten

(1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
(2) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.
(3) Bei Regenwetter bleibt das Terrassenschwimmbad geschlossen. Die Entscheidung obliegt dem Schwimmmeister.

§ 4
Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung des gesondert zu dieser Badeordnung in der jeweils gültigen Fassung der „Festsetzung privatrechtlicher Entgelte“ festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte. Der gültige Tarif kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Einzelkarten gelten jeweils nur für den betreffenden Tag. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.
Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5
Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad bis zur festgesetzten Badezeit zu verlassen.

§ 6
Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt.

§ 7
Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
a) das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,

d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
e) das Untertauchen von Badegästen,
f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
g) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Badbesucher ins Wasser
h) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
i) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
j) das Mitbringen von Tieren
k) die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser und dergleichen) und anderem zerbrechlichen Material im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich sowie auf dem Spielplatz.

(3) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

(4) Das Rauchen im Terrassenschwimmbad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches sowie des Spielplatzes gestattet. Zigarettenreste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8
Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens, der Rutschen sowie der Sprungeinrichtungen

1. Die Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife und anderen Körperreinigungsmitteln am Beckenbereich ist nicht gestattet.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
3. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen wird von dem aufsichtführenden Schwimmmeister geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungeinrichtungen ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
4. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen und das Springen ins Wasser geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf den Sprungeinrichtungen ist verboten.
5. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
7. Das Spielen mit Sand oder ähnlichen Materialien in den Becken ist nicht gestattet.
8. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
9. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
10. Das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken sowie das Untertauchen von Badegästen sind untersagt.
11. Das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen sind untersagt.
12. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
13. Für die Benutzung der Rutsche im Kinderbecken gilt Folgendes:
    a) Benutzung nur für Kinder bis 10 Jahren und erfolgt auf eigene Gefahr,
    b) Bauchrutschen ist nicht gestattet,
    c) die Rutsche darf nur einzeln und erst benutzt werden, wenn das vorhergehende Kind die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat.
14. Für die Benutzung der Rutschen im Schwimmbecken gilt Folgendes:
    a) Die Benutzung der Rutschen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr,
    b) die Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden,
    c) der Sicherheitsabstand ist einzuhalten,
    d) die Rutschen dürfen nur einzeln und erst benutzt werden, wenn die vorhergehende Person die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat.

§ 9
Badebekleidung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht gestattet. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 10
Badbenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 11
Haftung

(1) Die Badegäste benutzen das Schwimmbad sowie dessen Einrichtungen und Geräte auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Unterweißbach nicht.

(2) Die Gemeinde Unterweißbach haftet insbesondere nicht
a) für Geld und Wertsachen;
b) für Schaden, der den Badegästen durch Dritte zugefügt wurde.

(3) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung der Badeanstalt für abgegebene Garderobe tritt nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten vorliegt. Im Übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen ausgeschlossen.

(4) Der Betreiber haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12
Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13
Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14
Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 15
Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimm-vereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 16
Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 17
Spielplatz

Die Benutzung des Spielplatzes im Schwimmbad ist Kindern bis 14 Jahren vorbehalten. Aufsichtspersonen können diese begleiten. Das Rauchen im Bereich des Spielplatzes ist strengstens untersagt. Das Entsorgen von Müll im Sand ist ebenfalls verboten.

§ 18
Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Schwimmmeister bzw. dessen Vertretung üben gegenüber allen Badebesuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 19
In-Kraft-Treten

(1) Diese Badeordnung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01. Mai 2011 außer Kraft.

gez. Steffen Günther
Bürgermeister - Siegel -

5. Änderung
Festsetzung privatrechtlicher Entgelte

Für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten

Stand: 30.03.2017

Die 5. Änderung der „Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten“ wurde mit Beschluss Nummer 156/19/2017 in der 19. Sitzung des Gemeinderates Unterweißbach am 06.04.2017 beschlossen.

Die 5. Änderung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte tritt am 01.05.2017 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Steffen Günther Siegel
Bürgermeister

Inhalt

Anlage 1:	Allgemeine Verwaltung	- unverändert
Anlage 2:	Schwimmbad Unterweißbach	***- geändert***
Anlage 3:	Märkte	- unverändert
Anlage 4:	Gemeindezentrum „Goldene Lichte“	- unverändert
Anlage 5:	Bauhof	- unverändert
Anlage 6:	Parkentgelt	- unverändert
Anlage 7:	Nutzungsentgelt Grünschnittablagerung	- unverändert

Anlage 2 - Schwimmbad

Pos.	Bezeichnung	nähere Beschreibung der Leistung	Entgelt
1	**Minigolf**		
	Erwachsene	eine Spielrunde a 18 Löcher	2,50 €
	Ermäßigte *	eine Spielrunde a 18 Löcher	2,00 €
	Kinder **	eine Spielrunde a 18 Löcher	2,00 €
2	**Volleyball**		
	Ausleihe Ball	pro Stunde	2,00 €
3	**Jahreskarten**		
	Erwachsene		40,00 €
	Ermäßigte *		25,00 €
	Kinder **		25,00 €
	Familie ***		60,00 €
	Kinder bis 3 Jahre: Eintritt frei		
4	**Tageskarten**		
	Erwachsene		3,00 €
	Ermäßigte *		1,50 €
	Kinder **		1,50 €
	Familie ***		6,00 €
	Gruppe ****	pro Person	1,00 €
	Kinder bis 3 Jahre: Eintritt frei		
5	**Feierabendtarif**	17:30 - 19:00 Uhr	
	Erwachsene		1,50 €
	Ermäßigte *		1,00 €
	Kinder **		1,00 €
6	**Liegen**		
	Ausleihe Liege	pro Tag	2,00 €

* Ermäßigte = Schüler, Studenten, Behinderte GdB 50 % (bei Vorlage eines gültigen Ausweises)
** Kinder = Kinder von 4 J. bis 15 J.
*** Familie = max. 2 Erwachsene + eigene Kinder (bis max. 6 Personen)
**** Gruppe = ab 10 Kinder + 1 Erwachsener

Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung vom 08.12.2016 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2016 (GVBl. S. 518) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Unterweißbach erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Gemeinde Unterweißbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:
a) Friedhof Unterweißbach

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Unterweißbach waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Auf dem Friedhof ist neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Unterweißbach, bei berechtigtem Interesse, auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:
a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,
b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
d) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Unterweißbach erfordern.

§ 3
Verwaltung

(1) Der Friedhof wird verwaltet durch die zuständige Verwaltung, im Folgenden -Friedhofsverwaltung- genannt.
(2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes
a) Belegungspläne für den Friedhof,
b) Datenträger mit folgenden Angaben:
   - Angaben zum Grabfeld/Grabnummer,
   - Name und Daten des Verstorbenen,
   - Inhaber/Nutzungsberechtigter der Grabstätte
   - Termin zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist

§ 4
Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen

Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde Unterweißbach.

§ 5
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht.
Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet.
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für Besucher täglich geöffnet.

In den Monaten:	November - Februar	7.00 Uhr - 18.00 Uhr
	März - Oktober	6.00 Uhr - 21.00 Uhr

(2) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung können aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung.
b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen;
c) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden

haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden.
Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit Angehörigen oder Bestattungsunternehmen fest.
Bestattungen/Beisetzungen werden Montag bis Samstag vorgenommen, ausgenommen Feiertage.
(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wahlgrabstätte/einer Urnenwahlgrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 des Thür. Bestattungsgesetzes genannte Todesfälle.
(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
(6) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig (ThürBeStG § 19).
(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(8) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
1. Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 8, Nr. 1-8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Abs. 8 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Beisetzung zu sorgen.

§ 10
Särge und Urnen

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
(2) Die Särge dürfen bis 2,00 m lang und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen bis 1,20 m lang und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.
(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen.
(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Urnen beigegeben worden sind.

§ 11
Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.
(4) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neues Grabes zu verlegen.

§ 12
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 13
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Mit dem Antrag ist die jeweilige Graburkunde vorzulegen.
In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die Urnengemeinschaftsgrabstätte umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut, im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und ist für die ordnungsgemäße Erledigung zuständig.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 14
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
a) Wahlgrabstätten einstellig (Erdgräber)
b) Wahlgrabstätten zweistellig (Erdgräber)
c) Urnenwahlgrabstätten einstellig
d) Urnenwahlgrabstätten zweistellig
e) Urnengemeinschaftsanlage anonym
f) Urnengemeinschaftsanlage namentlich
g) Ehrengrabstätten
(3) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfasst diese in dem jeweiligen Belegungsplan.
(4) Der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat jede Anschriftänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden.
Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab (Einzelgrab) kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab (Doppelgrab) können zwei Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.
Es ist zulässig, in einem Einzelgrab gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht sowie die Verlängerung oder der Wiedererwerb wird gegen Zahlung der in der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie verstorbener Angehöriger in dem Wahlgrab.
(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen.
(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
d) auf die Kinder,
e) auf die Stiefkinder,
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
g) auf die Eltern,
h) auf die vollbürtigen Geschwister,
i) auf die Stiefgeschwister,
j) auf die unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 16
Urnenwahlgrabstätten

(1) Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt. Diese können beigesetzt werden in:
a) Urnenwahlgrabstätten einstellig (bis zu 2 Urnen)
b) Urnenwahlgrabstätten zweistellig (bis zu 4 Urnen)
c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - einstellig - (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)
d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - zweistellig - (2 Särge und bis zu 6 Urnen)

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren durch eine Graburkunde verliehen wird.
Die Ruhezeit beginnt mit der Belegung der ersten Urne. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden.
Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenwahlgrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird.
(3) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einer Grabstätte mit Erdbestattung wird entsprechend Abs. 2 Satz 4 eine Verlängerungsgebühr berechnet.
(4) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm und der Mindestabstand zur nächsten Urne 0,50 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden.
(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 17
Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

(1) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese dient der namenlosen Beisetzung von Urnen.
(2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeinde errichtet und unterhalten.
Das Betreten der Anlage ist nicht erlaubt.
Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen an der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nicht abgehalten werden. Auf der dafür vorgesehenen Fläche dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den nutzungsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Verblühen, spätestens vier Wochen nach der Trauerfeier, zu entfernen.
Schnittblumen können ganzjährig abgelegt werden, diese sind nach dem Verblühen sofort durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Pflanzschalen sind nicht erlaubt.
Die Ruhefrist der Urnen beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie eine Umbettung/Ausbettung ist nicht möglich.

§ 18
Urnengemeinschaftsanlage (namentlich)

Die Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese mit Namen dient der Beisetzung von Urnen mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.
Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten werden von einem Fachbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, auf der Namenstafel eingraviert.
Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 20
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt werden.
(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 21
Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Abmessungen haben:

a)	Wahlgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Länge:	1,20 m
		Breite:	0,80 m
b)	Wahlgrabstätte für Personen ab dem 5. Lebensjahr	Länge:	2,00 m
		Breite:	1,00 m
c)	Doppel-Wahlgrabstätte	Länge:	2,00 m
		Breite:	2,00 m
d)	stehende Grabmale (Grabstein)	Höhe:	bis 1,20 m
		Mindesstärke	0,12 m

Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle:

-	für Erwachsene	mindestens	1,80 m
-	für Kinder bis zu 12 Jahren	mindestens	1,30 m
-	für Kinder bis zu 6 Jahren	mindestens	1,10 m
-	für Kinder unter 2 Jahren	mindestens	0,80 m

(2) Für Urnengräber gilt:

a)	Urneneinzelwahlgrab	Länge:	0,80 m
		Breite:	0,60 m
b)	Urnendoppelwahlgrab	Länge:	1,00 m
		Breite:	1,00 m
c)	stehende Grabmale (Grabstein)	Höhe	bis 0,90 m
		Mindeststärke	0,12 m

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich).
(4) Eine Abdeckung der Grabstätte - liegendes Grabmal - ist zulässig.
(5) Der Abstand zwischen den Grabmalen muss mindestens 0,50 m betragen.

§ 22
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnungen der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.
(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 23
Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.
Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.
Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Dies gilt auch für bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 25
Unterhaltung

(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.
Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
(5) Die Grabmalstandsicherheitsprüfung durch Druckprobe wird mindestens einmal jährlich, im Auftrag der Friedhofsverwaltung, von fachkundigen Personen (Sachgutachter) durchgeführt.
(6) Die Bewirtschaftung des Friedhofes erfolgt durch die Gemeinde Unterweißbach.

§ 26
Entfernung/Einebnung von Grabstätten

(1) Vor und nach Ablauf der Ruhezeiten oder Nutzungszeiten dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Antragstellung an die Friedhofsverwaltung und entsprechender Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
Bei Grabmalen im Sinne § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 27
Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzschalen sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht gestattet.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Einebnung der Grabstätten.
(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen (Graburkunde). Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
Unzulässig ist
a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die die Höhe des Grabmales überragen,
b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ohne schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde.

§ 28
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 29
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 30
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
   4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   5. den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

d) entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Gräber nicht einhält (§ 21),
g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 22)
h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24, 25 und 27),
j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
k) Grabstätten entgegen § 27 bepflanzt,
l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) findet Anwendung.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.03.2010 außer Kraft.

Unterweißbach, den 10.02.2017
Gemeinde Unterweißbach
gez. Günther (Siegel)
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2017

09.05.	Gerd Taube	75 Jahre
10.05.	Rolf Schwarz	75 Jahre
12.05.	Wolfgang Gerbothe	75 Jahre
13.05.	Sigrid Walther	75 Jahre
22.05.	Christine Held	80 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Eure Rede sei allezeit freundlich und mit Salz gewürzt.
Kolosser 4,6

So. 30. April
17:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Unterweißbach
Sa. 06. Mai
10:00 Uhr bis
15:30 Uhr Kinderkirchentag in der Johanneskirche und der Johannesschule in Saalfeld
Sa. 06. Mai
13:00 Uhr bis
17:00 Uhr Kirchenältestentag im Allianzhaus Bad Blankenburg mit unserem neuen Superintendenten Michael Wegner
So. 14. Mai
17:00 Uhr Vorstellung und Prüfung unserer Konfirmanden in der Kirche Unterweißbach
Do. 25. Mai - Christi Himmelfahrt
10:00 Uhr Gottesdienst im Grünen mit Imbiss in der „Hill Country Ranch“ in Meura
Do. 25. Mai bis Sa. 27. Mai
zu verschiedenen Zeiten „Licht auf Luther“ Kirchentag auf dem Weg in Erfurt
So. 28. Mai
17:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Unterweißbach
So. 04. Juni - Pfingstsonntag
14:00 Uhr Konfirmation mit Abendmahlsfeier in der Bergkirche Sitzendorf
So. 11. Juni
14.00 Uhr Jubelkonfirmation mit Abendmahlsfeier in der Kirche Unterweißbach

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Gemeinde Wittgendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Wittgendorf aus der Sitzung 12/2017 vom 28.03.2017

Beschluss-Nr. 48/12/2017
Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 11/ 2017 vom 07.02.2017
Der Gemeinderat Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 11/2017 vom 07.02.2017
Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen.(§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 49/12/2017
Haushaltssatzung 2017
Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen.
Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 50/12/2017
Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020
Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Wittgendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020.
Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§38 ThürKO).
Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Biehl
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Mai 2017

03.05.	Herwald Steiner	85 Jahre
05.05.	Renate Reinhold	85 Jahre

Der Bürgermeister